

Gemeinde Stöttlen  
Ostalbkreis

S a t z u n g

Über die Form der öffentlichen Bekanntmachung  
vom 18. Dezember 1981

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. Dezember 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Stöttlen "Mitteilungsblatt" durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

- (1) Umfangreiche öffentliche Bekanntmachungen werden durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses durchgeführt.
- (2) Auf den Anschlag wird gleichzeitig durch das Amtsblatt der Gemeinde Stöttlen hingewiesen.
- (3) Die Anschlagfrist beträgt eine Woche.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 25. November 1963 außer Kraft.

Stöttlen, den 18. Dezember 1981  
Bürgermeister



*(Handwritten signature)*  
(Munz)